



Tätigkeitsbericht 2018 und 2019
des Landesverwaltungsgerichts Salzburg

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 9.3.2020 gemäß § 21 Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz - S.LVwGG idGF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen in den Jahren 2018 und 2019 beschlossen.

Landesverwaltungsgericht Salzburg

Die Präsidentin

Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA

Tätigkeitsbericht 2018 und 2019

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit.....	5
1.1. Einleitung	5
1.2. Gesetzliche Grundlagen	5
1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts	7
1.4. Spruchkörper	8
2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts	8
2.1. Monokratische Justizverwaltung.....	8
2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung	9
a) Vollversammlung	9
b) Geschäftsverteilungsausschuss.....	9
c) Personal- und Disziplinarausschuss (seit 26.4.2019 Personalausschuss)	9
3. Personelle Ausstattung.....	10
4. Weiterbildung und Wissenstransfer	10
4.1. Richterinnen und Richter	10
a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen.....	11
b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	11
c) EJTN	12
d) Workshops über Richterinitiative.....	12
4.2. Nichtrichterliches Personal	12
4.3. Kanzleileiter- und Evidenzstellentreffen	13
4.4. Vortragstätigkeiten	14
5. Gebäude und Infrastruktur	14
5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30	14
a) Sicherheitsschleuse.....	15
b) Kunst am Bau	15
5.2. Informationstechnische Ausstattung.....	15
5.3. Evidenz und Dokumentation.....	17
6. Budget und Zahlungsverkehr	17
7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts	18
7.1. Einheitliches Erscheinungsbild	18
7.2. Internetauftritt	18
7.3. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg	19
7.4. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts.....	20
7.5. Medieninformation	20
7.6. Beschwerdemanagement	21
8. Statistischer Teil.....	21

8.1. Zählweise	21
8.2. Aktenanfall und Erledigungen	22
a) Akteneingang gesamt 2018.....	22
b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2018.....	24
c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2018...24	
d) Akteneingang gesamt 2019.....	26
e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2019.....	27
f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2019...28	
9. Wahrnehmungen	30
9.1. Rückgang offener Verfahren.....	30
9.2. Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen	30
9.3. Gekürzte Erkenntnisausfertigung	30
9.4. Landesverwaltungsgericht und Behörden	31

1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit

1.1. Einleitung

Gemäß § 21 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten und diesen der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

Der Berichtszeitraum war geprägt durch zahlreiche Herausforderungen im organisatorischen Bereich, beispielsweise durch die Umstellung des Rechnungswesens auch am Landesverwaltungsgericht durch die Haushaltsreform des Jahres 2018, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und Anpassung des Gebäude-Sicherheitskonzeptes, dessen sichtbarste Erscheinung die Errichtung einer Sicherheitsschleuse mit Vereinzelung am Haupteingang des Gerichtsgebäudes ist. Aber auch im rechtlichen Bereich waren wesentliche Änderungen durch beispielsweise die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinien Rechtsbelehrung, Rechtsbeistand und Dolmetsch umzusetzen.

Beim Landesverwaltungsgericht Salzburg sind im nichtrichterlichen Bereich mehr Frauen als Männer beschäftigt, im richterlichen Bereich ist das Verhältnis fast ausgeglichen. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die im Tätigkeitsbericht verwendet werden, gelten daher unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen für Frauen und Männer.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art 129 **Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG**, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 138/2017, besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes.

Der Landesverfassungsgesetzgeber hat das Landesverwaltungsgericht mit der Novelle LGBl Nr 15/2013 des **Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999 – L-VG** (Stammfassung LGBl Nr 25/1999 WV), eingerichtet.

Die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wie auch Grundsätze des Dienstrechtes der Landesverwaltungsrichter werden im Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg (**Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG**), LGBl Nr 16/2013, geregelt. Zu diesem Gesetz erfolgten mit LGBl Nr 82/2018 und LGBl Nr 29/2019 in den Berichtsjahren Novellen.

In der Novelle des Berichtsjahrs 2018 wurde in § 21a S.LVwGG eine Senatszuständigkeit in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, welche das Judizium betreffen, begründet und das Landesverwaltungsgericht zur Ausübung seiner justiziellen Tätigkeit und die Präsidentin zur Wahrung der dienstrechtlichen Aufgaben ermächtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

In der Novelle des Berichtsjahrs 2019 erfolgten folgende Änderungen:

- In § 2 Abs 5 S.LVwGG wurde die Einholung einer Stellungnahme der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung, in der die drei aus ihrer Sicht bestqualifizierten Bewerber im Auswahlverfahren bei Richterernennungen benannt werden, zusätzlich zum Dreivorschlag der Vollversammlung festgelegt.
- Die Durchführung von Disziplinarverfahren wurde Senaten des Landesverwaltungsgerichts übertragen.
- Die Leistungsfeststellung für Richterinnen und Richter wurde geändert.
- Die Aufgaben und die Bezeichnung des Personal- und Disziplinarausschusses - nunmehr Personalausschuss - wurden geändert.

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)**, BGBl I Nr 33/2013, geregelt (subsidiär ua AVG, VStG, DVG, S.VKG und AgrVG, in abgabenrechtlichen Verfahren BAO).

Zu diesen Gesetzen erfolgten mit BGBl I Nr 57/2018 im Wesentlichen Novellierungen des AVG, des VStG und des VwGVG.

So wurde beispielsweise der Schluss des Ermittlungsverfahrens vor den Verwaltungsbehörden und (kraft Verweises in § 17 VwGVG) vor den Verwaltungsgerichten in § 39 Abs 3 bis 5 AVG (und begleitend in § 13 Abs 8 und § 41 Abs 2 AVG) neu geregelt.

Im VStG wurden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (Richtlinie Rechtsbelehrung) und der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (Richtlinie Rechtsbeistand) die Beschuldigtenrechte gestärkt.

In Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Richtlinie Dolmetsch) wurden umfassende Übersetzungs- und Dolmetschleistungen (auch außerhalb der Verhandlung hinsichtlich der Kom-

munikation mit dem Verteidiger) normiert sowie das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens gesetzlich verankert. Zudem wurde in § 33a VStG die Möglichkeit der Beratung statt Bestrafung unter gewissen Voraussetzungen eröffnet.

1.3. Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichts

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte in Art 130 und Art 131 B-VG geregelt.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

- gegen den **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
- gegen die **Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt** wegen Rechtswidrigkeit;
- wegen **Verletzung der Entscheidungspflicht** durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den **Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens** oder
- Streitigkeiten in **dienstrechtlichen Angelegenheiten** der öffentlich Bediensteten
- Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten

vorgesehen werden.

Gemäß Art 130 Abs 2a B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden von Personen, die durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, verletzt zu sein behaupten.

Art 131 Abs 1 B-VG sieht in Form einer Generalklausel zugunsten der Landesverwaltungsgerichte vor, dass diese über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG eine Entscheidung zu treffen haben, wenn sich aus Art 131 Abs 2 und 3 B-VG nichts Anderes ergibt. Damit ist eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte für alle Beschwerde- und Säumnissachen gegeben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzgerichts fallen, nämlich bis auf wenige Ausnahmen die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, der Landesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Der Bundesgesetzgeber kann durch einfaches Gesetz Zuständigkeiten sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 4 B-VG), der Landesgesetzgeber hingegen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.4. Spruchkörper

Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. In bestimmten Angelegenheiten kann der Gesetzgeber jedoch vorsehen, dass anstelle eines Einzelrichters ein Richterssenat oder ein Senat unter Beteiligung von Laienrichtern zur Entscheidung berufen ist. Dies ist in Verfahren nach dem Güter- und Seilwegegesetz, dem Einforsungsrechtegesetz, dem Flurverfassungs-Landesgesetz, dem Vergabekontrollgesetz und in Dienstrechtsverfahren nach dem Landes-Bedienstetengesetz und dem Magistratsbedienstetengesetz der Fall. Der Anteil an Verfahren mit Laienrichterbeteiligung in Relation zu den vor dem Landesverwaltungsgericht durch Einzelrichter zu führenden Verfahren ist mit unter 2 % jedoch relativ gering.

Die Richter wie auch die Senate des Landesverwaltungsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und weisungsfrei.

2. Innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts

2.1. Monokratische Justizverwaltung

Die Justizverwaltung des Landesverwaltungsgerichts wird durch die Präsidentin, in ihrem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, wahrgenommen, sofern bestimmte Aufgaben nicht ausdrücklich auf andere Organe des Landesverwaltungsgerichts oder die Landesregierung übertragen sind. Der Präsidentin obliegt die Diensthochheit über die Richter und das beamtete Administrativpersonal des Landesverwaltungsgerichts; den Vertragsbediensteten gegenüber übt die Präsidentin die Dienstgeberfunktion aus. Die Präsidentin ist in Angelegenheiten der Justizverwaltung der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden, sie kann bestimmte Aufgaben von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung in ihrem Namen und auf ihre Weisung vollziehen lassen.

Die innere Organisation des Landesverwaltungsgerichts ist in der Organisations- und Dienstverfügung der Präsidentin in der Fassung vom 1.3.2016 abgebildet. Darüber hinaus wurden in den Berichtsjahren verschiedene interne Verfügungen und Richtlinien in Kraft gesetzt, die einen einheitlichen und raschen Vollzug der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts ermöglichen sollen. Mit 12.7.2018 wurde ein Leitfaden für Medieninformation und

-kommunikation, mit 28.3.2019 eine die geänderte Zutrittssituation berücksichtigende Hausordnung für das Landesverwaltungsgericht in Kraft gesetzt.

2.2. Kollegiale richterliche Organe der Justizverwaltung

Der Landesgesetzgeber hat verschiedene Angelegenheiten der Justizverwaltung richterlichen Kollegialorganen übertragen.

a) Vollversammlung

Gemäß § 9 S.LVwGG besteht die Vollversammlung aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und den weiteren Richtern des Landesverwaltungsgerichts. Im Berichtsjahr 2018 trat die Vollversammlung in Erfüllung der ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu einer Sitzung und im Berichtsjahr 2019 zu drei Sitzungen zusammen. Im Berichtsjahr 2019 erfolgte die Wahl der Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses und des Personalausschusses für die folgende Funktionsperiode.

b) Geschäftsverteilungsausschuss

Der gemäß § 11 S.LVwGG aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten und drei gewählten richterlichen Mitgliedern bestehende Geschäftsverteilungsausschuss hat für die gleichmäßige Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht im Wege einer jeweils im Vorhinein zu erlassenden Geschäftsverteilung zu sorgen. Dem Geschäftsverteilungsausschuss fällt insoweit eine wesentliche Steuerungsfunktion betreffend die Verteilung der richterlichen Aufgaben im Landesverwaltungsgericht zu. Dieser Aufgabe wird von ihm durch Kontrolle der Aktenzahlen und der Auslastungsgrade der Richter nachgekommen. Das Gegensteuern erfolgt durch Änderung der Geschäftsverteilung.

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Salzburg ist im Berichtsjahr 2018 zu 10 Sitzungen und im Berichtsjahr 2019 ebenfalls zu 10 Sitzungen (sechs vor der Wahl und vier nach der Wahl des Geschäftsverteilungsausschusses im Juni 2019) zusammengetreten.

c) Personal- und Disziplinausschuss (seit 26.4.2019 Personalausschuss)

Dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichts kommt die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit, die Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichtern sowie

Ersatzrichtern und die Bewilligung, Untersagung oder Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen von Richtern zu. Der Personalausschuss ist innerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten während der Berichtsjahre 2018 und 2019 insgesamt neun Mal zusammengetreten.

3. Personelle Ausstattung

Im Dienstpostenplan des Landesverwaltungsgerichts waren im Jahr 2018 - wie auch im Jahr 2019 - richterliche Planstellen im Ausmaß von 28,5 Vollzeitäquivalenten (einschließlich Präsidentin und Vizepräsident) und für nichtrichterliches Personal Dienstposten im Ausmaß von 20,5 Vollzeitäquivalenten vorgesehen.

Das richterliche Kollegium bestand zum 31.12. des Berichtsjahrs 2018 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 13 Richterinnen und 13 Richtern, wobei acht Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich hier Änderungen im Dienststand aufgrund Elternkarenzen, Ruhestandsversetzungen, Änderungen im Beschäftigungsausmaß und Dienststellenwechseln ergaben.

Das richterliche Kollegium bestand zum 31.12. des Berichtsjahrs 2019 aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, 13 Richterinnen und 14 Richtern, wobei sieben Richterinnen teilzeitbeschäftigt waren. Weitere 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Voll- oder Teilzeit) waren in der Kanzlei, der Evidenzstelle, der Geschäftsstelle und den Sekretariaten beschäftigt, wobei sich wiederum Änderungen im Dienststand aufgrund von Verwendungsänderungen, Mutterschaftskarenzen, Ruhestandsversetzungen und Dienststellenwechseln ergaben.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichts war sowohl bezüglich der Richterinnen und Richter als auch hinsichtlich der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Berichtsjahren jeweils den Anforderungen an ein Verwaltungsgericht entsprechend. Im Hinblick darauf, dass in den kommenden 10 Jahren 10 Richterinnen und Richter das gesetzliche Pensionsalter erreichen werden, sollte im Hinblick auf eine vorausschauende Personalplanung in den kommenden Jahren die erforderliche Nachbesetzung richterlicher Planstellen so zeitgerecht erfolgen, dass möglichst wenig erworbenes Wissen verloren geht.

4. Weiterbildung und Wissenstransfer

4.1. Richterinnen und Richter

Dem Erwerb, dem Erhalt und dem Transfer von Wissen ist bei der richterlichen Tätigkeit ein wesentlicher Stellenwert zuzumessen. Um alle Richterinnen und Richtern möglichst

gleichermaßen die Möglichkeit zu geben, speziell auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Weiterbildungen in Anspruch nehmen zu können, besteht beim Landesverwaltungsgericht ein aus verschiedenen Komponenten zusammengesetztes Fortbildungsangebot, das laufend optimiert wird.

a) Gerichtsinterne und landesinterne Veranstaltungen

In den Berichtsjahren 2018 und 2019 wurden sowohl hausintern Veranstaltungen organisiert als auch die Veranstaltungen verschiedener Organisationen und Institutionen besucht.

So wurde nur beispielsweise angeführt im Berichtsjahr 2018 für alle Richterinnen und Richter ein Workshop zu ausgewählten Fragen des Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens unter dem Aspekt der Novelle BGBl I Nr 57/2018, der von HR Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. geleitet wurde, organisiert.

Bereits traditionell veranstaltete das Landesverwaltungsgericht in beiden Berichtsjahren den „Abgabenworkshop“ mit einem durch Univ.-Prof. Dr. Christoph Ritz gestalteten Vortragsteil, der auch von Richterinnen und Richtern der weiteren Landesverwaltungsgerichte besucht wurde.

Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts hatten darüber hinaus in den Berichtsjahren die Möglichkeit, an verschiedensten fachspezifischen und persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg (zB "train the trainer") teilzunehmen. Auch der Erwerb akademischer Zusatzausbildungen (MBA, MIM) wurde in Zusammenwirken mit der Verwaltungsakademie des Landes Salzburg ermöglicht.

Die Richterinnen und Richter nahmen darüber hinaus auch an Tagungen der einzelnen Fachbereiche des Amtes der Landesregierung, aber auch weiterer Behörden und Institutionen, teil.

b) Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof haben am 26.6.2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg ist durch seine Präsidentin im Board der Akademie vertreten.

Das breit gefächerte, nach den Bedürfnissen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gestaltete Angebot der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit an Seminaren und Workshops zu rechtlichen und persönlichkeitsbildenden Themen wird von den Richterinnen und Richtern zahlreich und laufend in Anspruch genommen.

c) EJTN

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in den Berichtsjahren am European Judicial Training Network (EJTN) teilgenommen. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Im Berichtsjahr 2018 besuchte die Präsidentin im Rahmen eines Austauschprogrammes das Tribunal Superior de la Justicia de Extremadura (Spanien).

Im Berichtsjahr 2019 verbrachte der Vizepräsident eine Woche am Verwaltungsgericht Hämeenlinna (Finnland), ein Richter besuchte für zwei Wochen das Consiglio di Stato in Rom (Italien).

Weitere Study Visits führten Richterinnen und Richter in den Berichtsjahren 2018 und 2019 zum Administrative Court in Utrecht und zum Gerichtshof und den Institutionen der Europäischen Union in Luxemburg und Brüssel.

d) Workshops über Richterinitiative

Bereits die Unabhängigen Verwaltungssenate organisierten zu verschiedenen fachspezifischen Themen Workshops, die vor allem dem Wissenstransfer zwischen den Tribunalen dienten. Diese Tradition wurde von den Landesverwaltungsgerichten weitergeführt, und nahmen Richterinnen und Richter an Workshops zu den Themen „Führerscheinrecht“, „Maßnahmenbeschwerden“, „Wasser- und Umweltrecht“ und „Glücksspiel“ teil. Der „Betriebsanlagenworkshop“ 2019 wurde durch eine Richterin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg organisiert und fand in Werfenweng statt. Diese Art des bundesländerübergreifenden Austauschs lieferte einen weiteren wertvollen Beitrag für die verwaltungsgerichtliche Tätigkeit und diente einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung.

4.2. Nichtrichterliches Personal

Für das nichtrichterliche Personal wurde vom Landesverwaltungsgericht im Berichtsjahr 2019 im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ein stresspräventives Seminar „Stress lass nach“ organisiert, welches regen Anklang fand.

Auch nahmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen der Verwaltungsakademie des Landes, aber auch an Veranstaltungen des Bundes insbesondere zu dem das Jahr 2018 beherrschenden Thema „Datenschutz“ teil.

Gerade die Haushaltsreform des Landes Salzburg und damit verbunden die Umstellung auf das Buchhaltungssystem SAP erforderte umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Budgetierung, Verrechnung und Bewirtschaftung, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle vor allem im Berichtsjahr 2018 absolviert wurden.

4.3. Kanzleileiter- und Evidenzstellentreffen

Am 30.1.2019 fand das erste vom Landesverwaltungsgericht Salzburg organisierte bundesländerübergreifende Kanzleileiter- und Geschäftsstellenleitertreffen der Verwaltungsgerichte statt. Besonders erfreut hat das zahlreiche Erscheinen aus allen Bundesländern. Die Kanzlei- und Geschäftsstellenleiter, welche die richterliche Tätigkeit hervorragend unterstützen, lieferten wertvolle Diskussionsbeiträge zu Abläufen in der Justizverwaltung.



Im Berichtsjahr 2018 fand das Evidenzstellentreffen in Wien statt. Dabei wurde die mit 1.1.2018 in Kraft tretende DSGVO besprochen und waren die weiteren Themen „Schlagworte“ und „Metadaten“ auf der Tagesordnung.



Das Evidenzstellentreffen im Berichtsjahr 2019 fand am 9.5.2019 erstmalig am Landesverwaltungsgericht Salzburg statt. Das Treffen widmete sich den Themen Anonymisierung und Veröffentlichung, wobei auf ein Jahr Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zurückgeblickt werden konnte, und schwerpunktmäßig mit den angedachten Änderungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Mit etwa 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Gerichtsbarkeit und Verwaltung war das Interesse an der Veranstaltung groß und die angeregten Diskussionen gewinnbringend.



4.4. Vortragstätigkeiten

Ausdrücklich zu erwähnen ist, dass Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts nicht nur an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilnahmen, sondern ihr spezielles Fachwissen im Rahmen diverser Veranstaltungen unterschiedlicher Institutionen als Vortragende teilten.

Hier ist nur beispielsweise auf die Seminarreihen „Lehrgang Hoheitsverwaltung“ und „Anlagenverfahren – Gutachten – Verhandlungsführung“ der Salzburger Verwaltungsakademie zu verweisen.

5. Gebäude und Infrastruktur

5.1. Gerichtsgebäude Wasserfeldstraße 30

Der seit 1.1.2014 unveränderte Sitz des Landesverwaltungsgerichts Salzburg in der Wasserfeldstraße 30 in 5020 Salzburg hat sich bewährt. In diesem Zusammenhang ist auf die gute Erreichbarkeit sowie auf den barrierefreien Zugang der im Erdgeschoß befindlichen, funktional ausgestatteten Verhandlungssäle, Räumlichkeiten der Kanzlei und des Wartebereichs hinzuweisen, welche sich in der täglichen Praxis gut bewähren.

a) Sicherheitsschleuse

Im Berichtsjahr 2019 wurde am Haupteingang des Landesverwaltungsgerichts eine Sicherheitsschleuse mit Vereinzelung errichtet, welche seit 1.4.2019 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr von einem Mitarbeiter des ÖWD Wachdienstes betreut wird. Diese Maßnahme hat die Sicherheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht und auch wesentlich zu einem erhöhten Sicherheitsempfinden am Landesverwaltungsgericht beigetragen. Von April 2019 bis Jahresende 2019 wurden ca 15 Messer vom Mitarbeiter des ÖWD Wachdienstes abgenommen. Im besagten Zeitraum musste der Mitarbeiter des ÖWD Wachdienstes mehrmals Situationen im Wartebereich des Gerichts beruhigen.

b) Kunst am Bau

Im Berichtsjahr 2019 konnte zudem das Projekt „Kunst am Bau“ finalisiert werden. Der Künstler Michael Kienzer realisierte mit seinem Projekt „Löwin und Adler“ zwei Tiere am Dach des Gerichtsgebäudes Wasserfeldstraße 30. Michael Kienzer entlehnt Löwe und Adler den Wappenbildern des Staates und des Landes Salzburg aus den Gerichtssälen, und inszeniert sie am Gerichtsgebäude ganz gegensätzlich zu den traditionell herrschaftlichen Darstellungen.



5.2. Informationstechnische Ausstattung

Die Arbeitsplätze im Landesverwaltungsgericht sind mit Laptops und zusätzlichen Bildschirmen ausgestattet, die Standard-Softwareprogramme stehen zur Verfügung. Die im Unabhängigen Verwaltungssenat eingesetzte speziell entwickelte Software-Lösung für die Aktenverwaltung wurde zu Beginn 2016 durch eine auf dem elektronischen Akt des Amtes

der Landesregierung basierende Software-Lösung („Aktenverwaltung Landesverwaltungsgericht“) abgelöst und wird diese laufend verbessert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Bearbeitung der Geschäftsfälle sowohl durch die Richter als auch die Sekretariate und die Kanzlei in einem elektronischen Aktensystem. Auch die Versendung amtssignierter Erledigungen des Landesverwaltungsgerichts erfolgt seither elektronisch. Zudem können in diesem System jene Kennzahlen ermittelt werden, die einerseits für die Tätigkeit des Geschäftsverteilungsausschusses als Steuerungsgremium für die Verteilung der richterlichen Aufgaben benötigt werden, und die andererseits die Grundlage für die Erstellung der zweijährlichen Tätigkeitsberichte bilden.

Sowohl die Richterinnen und Richter als auch einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können neben dem Intranet des Landes Salzburg das Zentrale Melderegister (ZMR), das Straßeninformationssystem des Landes Salzburg (SAMSON), das Salzburger Geografische Informationssystem (SAGIS) und je nach Arbeitsbereich spezielle Softwarelösungen und Datenbanken wie zB die Applikation Fremdenwesen des Landes und die Salzburger Verwaltungsstrafdatenbank (SAVE) nutzen. Zusätzlich ist ein Zugriff auf das Firmenbuch, die Grundstücksdatenbank (GDB) und auf das Zentrale Gewerbeverzeichnis des Bundes (ZGR) möglich.

Alle Büros und die fünf Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichts sind mit Docking-Stationen für Laptops ausgestattet, in den Verhandlungssälen stehen Beamer, in zwei Verhandlungssälen „Whiteboards“ zur Verfügung. Über WLAN ist im Verhandlungsbereich ein Zugang zum Internet möglich.

Anfang Juli 2018 fand die Umstellung auf Windows 10 / Office 2016 statt. Die diesbezüglich angebotenen Schulungen trugen zu einem reibungslosen Übergang bei. Seit einigen Jahren ist auch das Spracherkennungsprogramm „Dragon“ in Verwendung. Alle Richterinnen und Richter sowie einzelne Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle verfügen über einen Telearbeitsplatz.

Seit 1.10.2018 steht die Möglichkeit des Videodolmetschens zur Verfügung. Die Richterinnen und Richter haben davon im Jahr 2018 (Zeitraum 1.10. bis 31.12.2018) 20 Mal Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr 2019 wurde 40 Mal ein Videodolmetscher beigezogen.

Mit Oktober 2019 wurde der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) am Landesverwaltungsgericht eingeführt. Der ERV ermöglicht die gesicherte papierlose Datenübermittlung von Verfahrensbeteiligten zum Landesverwaltungsgericht und zurück. Der ERV ersetzt die „klassische“ postalische Übermittlung von Dokumenten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Zustellgesetz). Durch den ERV reduziert sich die Zeit der Übertragung gegenüber dem herkömmlichen Postweg auf ein Minimum. Der ERV-Code des Landesverwaltungsgerichts Salzburg lautet: Z015120.

5.3. Evidenz und Dokumentation

Die Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichts bereitet die hausinterne Rechtsprechung sowie entscheidungsrelevante Rechtsprechung der Höchstgerichte auf. In festgelegten Abständen werden die Richterinnen und Richter in einem „Newsletter“, in dem die zugrundeliegende Entscheidung der Richterin bzw des Richters und die darüber getroffene Entscheidung des Höchstgerichts verlinkt sind, informiert.

Sämtliche meritorischen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in das Dokumentenmanagementsystem (DMS) des Landesverwaltungsgerichts in anonymisierter bzw pseudonymisierter Form übertragen. Wiederkehrende Formalentscheidungen werden meist nicht übertragen. Im Dokumentenmanagementsystem kann mit unterschiedlichen Operatoren wie Schlagworten oder Normen nach Entscheidungen gesucht werden.

Darüber hinaus wurden ausgewählte Entscheidungen von allgemeinem Interesse anonymisiert auf die Homepage des Landesverwaltungsgerichts (www.lvwg-salzburg.gv.at) gestellt und Rechtssätze und Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts an das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) übermittelt. Am Ende des Berichtsjahrs 2019 waren im Rechtsinformationssystem des Bundes **1.335** Volltextentscheidungen und **478** Rechtssätze zu Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts abrufbar. Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts wurden auch in der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG) veröffentlicht.

Die Evidenzstelle betreut weiters die Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts. Bis Ende des Berichtsjahrs 2019 waren in der Bibliothek des Landesverwaltungsgerichts **1.424** Bücher katalogisiert, wobei einzelne Fachpublikationen in den Handbibliotheken der Richterinnen und Richter verwahrt werden. Sämtliche Bestände der Bibliothek und die jeweiligen Standorte der Medien sind über ein dv-gestütztes Literaturverwaltungssystem ständig aktualisiert.

6. Budget und Zahlungsverkehr

Die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts ist mit Kosten für die öffentliche Hand verbunden. Mit Beginn des Berichtsjahrs 2018 trat die Haushaltsreform im Land Salzburg in Kraft. Der Landesvoranschlag 2018 war erstmals in Form eines 3-Komponenten-Haushaltes darzustellen. Ziel dieser war ausdrücklich, eine bessere Planbarkeit, mehr Transparenz und einheitlichere Buchungssysteme zu erreichen. Seit Beginn des Berichtsjahrs 2018 wird daher die gesamte Abwicklung des Zahlungsverkehrs auch im Landesverwaltungsgericht in einem neuen System (SAP) durchgeführt.

In den Landesvoranschlägen für die Berichtsjahre 2018 bzw 2019 waren für das Landesverwaltungsgericht unter dem Haushaltsansatz 1/04500 die erforderlichen Mittel entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 idgF festgelegt worden.

Da die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse für die Berichtsjahre jeweils im Internet bekannt gemacht werden, wird in diesem Tätigkeitsbericht nur auf die jeweiligen Fundstellen verwiesen:

Voranschlag 2018:

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/LVA_2018.pdf (Seiten 146 bis 148)

Rechnungsabschluss 2018:

https://www.salzburg.gv.at/politik_/Documents/RA2018_Teil1_Hauptteil_inkl.%20Erg%c3%a4nzung_red.pdf (Seiten 187 bis 189)

Voranschlag 2019:


https://www.salzburg.gv.at/politik_/Documents/LVA_2019.pdf (Seiten 152 bis 154)

Rechnungsabschluss 2019: lag bei Erstattung dieses Berichts noch nicht vor

Zur Haushaltsreform mit Einführung von SAP ist zu berichten, dass diese auch zu namhaften Umstellungen von Abläufen beim Zahlungsverkehr im Landesverwaltungsgericht geführt hat. Im Zusammenwirken mit den kooperativen und hilfsbereiten Mitarbeitern der zuständigen Dienststellen der Landesverwaltung konnte dies sehr gut bewältigt werden.

7. Außenkommunikation und Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichts

7.1. Einheitliches Erscheinungsbild

Das Landesverwaltungsgericht verfügt mit dem Schriftzug  über ein Corporate Design, das auch von anderen Verwaltungsgerichten mit dem jeweiligen Bundesländer-Wappen bzw in anderer Farbe Verwendung findet. Alle Schriftstücke des Landesverwaltungsgerichts, die Amtssignatur des Hauses und auch sämtliche weitere, dem Landesverwaltungsgericht zurechenbare Informationen sind mit diesem Logo versehen.

7.2. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht besteht unter der Adresse www.lvwg-salzburg.gv.at ein Internetauftritt. Auf der Homepage werden für die Bevölkerung grundlegende Informationen zur Kontaktaufnahme wie Amtsstunden, Parteienverkehrszeiten, allgemeine Erreichbarkeit, aber auch zur schriftlichen Kontaktaufnahme mit dem Landesverwaltungsgericht

wie Einbringungsmöglichkeiten und erforderliche Vergebühnung von Eingaben und einzelne Formulare zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den Bestimmungen des S.LVwGG werden weiters die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts in der jeweils geltenden Fassung kundgemacht. Schließlich sind die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Verfahrenseinleitungen bzw Verhandlungstermine) nach dem Salzburger Vergabekontrollgesetz kundgemacht.

Ausgewählte Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden zur allgemeinen Information veröffentlicht (vgl auch 5.3.).

Der Internetauftritt des Landesverwaltungsgerichts wurde in den Berichtsjahren kontinuierlich weiterentwickelt. Im Berichtsjahr 2018 wurde die Broschüre „Orientierungshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren“ erstellt und auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts veröffentlicht (<https://www.salzburg.gv.at/lvwg/Documents/Landesverwaltungsgericht%20Salzburg%20allgemeiner%20Wegweiser.pdf>). Diese Broschüre soll den Verfahrensparteien und Verfahrensbeteiligten den Zugang zum Gericht erleichtern.

7.3. Kooperationsveranstaltung „Praxisdialog“ mit der Universität Salzburg

Am 27.9.2018 organisierte die Fachgruppe 0/3 des Amtes der Landesregierung, Verfassungsdienst und Wahlen, den vierten Praxisdialog zwischen Lehrenden (und Studierenden) der Universität Salzburg, der Landeslegistik und Richtern des Landesverwaltungsgerichts seit Bestehen der Verwaltungsgerichte. Zahlreiche Interessierte fanden sich im großen Sitzungssaal im Chiemseehof ein und tauschten sich zu aktuellen verwaltungsrechtlichen Themen (zB Datenschutzgrundverordnung, Glückspielrecht, Befangenheit, „Anstaltsgutachten“) aus. Aus dem Dialog zwischen Wissenschaft und Lehre, Landeslegistik und Rechtsprechung konnten auch im Berichtsjahr 2018 wieder maßgebliche Erkenntnisse gewonnen werden. Lehrende und Richter leiteten durch die fundierten Impulsvorträge einen sehr fruchtbringenden Dialog ein.

Im Berichtsjahr 2019 fand am 30.9.2019 der inzwischen fünfte Praxisdialog statt. Die Teilnehmer lieferten wertvolle Diskussionsbeiträge zu verwaltungsrechtlichen Themen wie zB § 16 VwGVG (Nachholung des Bescheides), landesrechtliche Umsetzung der Aarhus-Konvention und „Rechtsmissbräuchliche Eingaben“. Der Dialog zwischen Wissenschaft und Lehre, Landeslegistik und Rechtsprechung eröffnete neue Perspektiven und lieferte wertvolle Erkenntnisse. Besonderer Dank gilt den Kooperationspartnern des Dialogs für die Ausrichtung in den Berichtsjahren.

7.4. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte der Länder, des Bundes und des Bundesfinanzgerichts

Die Präsidentinnen und Präsidenten aller Verwaltungsgerichte sind in einer Konferenz zur Erörterung von Themen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen, verbunden.

Turnusmäßig hatte im Berichtsjahr 2018 der Präsident des Verwaltungsgerichts Wien den Vorsitz in dieser Konferenz inne. Die Tagungen der Präsidentenkonferenz fanden in Wien statt. Im Berichtsjahr 2019 fanden unter (geteiltem) Vorsitz der Präsidentin des Bundesfinanzgerichts und des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Burgenland Tagungen in Wien und in Eisenstadt statt.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten hat mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die gemeinsam spezielle Themenstellungen der Justizverwaltung wie beispielsweise die Aus- und Fortbildung, Außenauftritte der Verwaltungsgerichte und Benchmark bearbeiten. Zu Fragen, die alle Gerichte gleichermaßen betreffen, nimmt die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten gemeinsam Stellung.

7.5. Medieninformation

Der umfassende und einfache Zugang zum Recht ist ein wesentliches Element des Rechtsstaates. Eine klare, sachliche und unmissverständliche Information von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Salzburg soll helfen, der Öffentlichkeit Entscheidungen verständlich und transparent zu machen.

Die freie und sachliche Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung in unserer demokratischen Gesellschaft. Eine seriöse Berichterstattung lebt mitunter von der guten Zusammenarbeit zwischen Medien und den vom Gericht zur Verfügung gestellten Informationen. Mit dem Informationsanspruch der Medien können Rechte des Einzelnen kollidieren. Aufgabe der Medienarbeit ist es, dem Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Rechnung zu tragen.

Um dies zu gewährleisten, wurde im Berichtsjahr 2018 ein Medienleitfaden erstellt, der die Information der Öffentlichkeit über die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg regelt.

7.6. Beschwerdemanagement

Gemäß § 8 Abs 2 Z 2 S.LVwG iVm § 6 Abs 4 Z 1 der Organisations- und Dienstverfügung für das Landesverwaltungsgericht Salzburg obliegt der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Salzburg das zentrale Beschwerdemanagement.

Im Berichtsjahr 2019 wurde das Beschwerdemanagement am Landesverwaltungsgericht neu strukturiert. Dazu zählen auch allgemeine Eingaben und Anfragen, die sich nicht auf ein konkretes Verfahren beziehen. Der Leitfaden „Beschwerdemanagement“ regelt nunmehr den Umgang mit schriftlichen Eingaben bzw mündlichen und/oder telefonischen Vorgesprächen, die sich gegen näher angeführte Verhaltensweisen von Gerichtspersonen des Landesverwaltungsgerichts Salzburg wenden und an die Präsidentin gerichtet sind bzw dieser vorgelegt werden.

Anzumerken ist, dass die Fallzahlen im Beschwerdemanagement in den Berichtsjahren 2018 und 2019 im Vergleich zu den vorangegangenen zwei Berichtsjahren deutlich angestiegen sind. Wurden in den Jahren 2016 und 2017 im Schnitt noch 50 Eingaben bearbeitet, so waren im Berichtsjahr 2018 123 und im Berichtsjahr 2019 168 Vorgänge zu verzeichnen (davon stammen annähernd 50 % der Eingaben von einem Einschreiter).

8. Statistischer Teil

8.1. Zählweise

Bei den im statistischen Teil angeführten Geschäftsfällen handelt es sich regelmäßig um Akten, die von den Behörden jeweils mit einer Beschwerde vorgelegt werden; zusätzliche Anträge wie Verfahrenshilfe, aufschiebende Wirkung etc werden als weiterer Geschäftsfall im jeweiligen Akt geführt.

Es treten davon abweichend die unterschiedlichsten Konstellationen von Akten und Beschwerden auf, weshalb diese wie folgt in die Statistik eingeflossen sind:

In Verwaltungsstrafsachen werden Verfahren auch dann als ein Geschäftsfall gezählt, wenn gegen einen Beschuldigten mehrere Strafen nach einer gesetzlichen Bestimmung verhängt wurden. Strafen aufgrund unterschiedlicher Gesetze werden gesondert ausgewiesen, wobei diese als ein Geschäftsfall gezählt werden, wenn sie in die Zuständigkeit desselben Richters fallen. Damit scheinen diese weder in der Eingangs- noch in der Erledigungsstatistik als gesonderter Fall auf.

In Administrativverfahren wird ein Verfahren auch dann als nur eine Rechtssache gezählt, wenn mehrere Parteien inhaltlich unterschiedliche Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erhoben haben.

Bei einer Behebung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof wird hingegen ein neuer Akt angelegt.

Bei der Zählweise der Rechtssachen besteht nach wie vor zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten ein beträchtlicher Unterschied, wobei in der Arbeitsgruppe „Benchmark“ der Präsidentenkonferenz diverse Schritte zur Vereinheitlichung der Zählweisen gesetzt wurden. Dies wird in stets höherem Ausmaß erforderlich, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Berichtszeitraum erstmals Daten an die European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), welche im Wirkungsbereich des Europarats die Justiz nach einem bestimmten Schema evaluiert, übermittelte.

8.2. Aktenanfall und Erledigungen

a) Akteneingang gesamt 2018

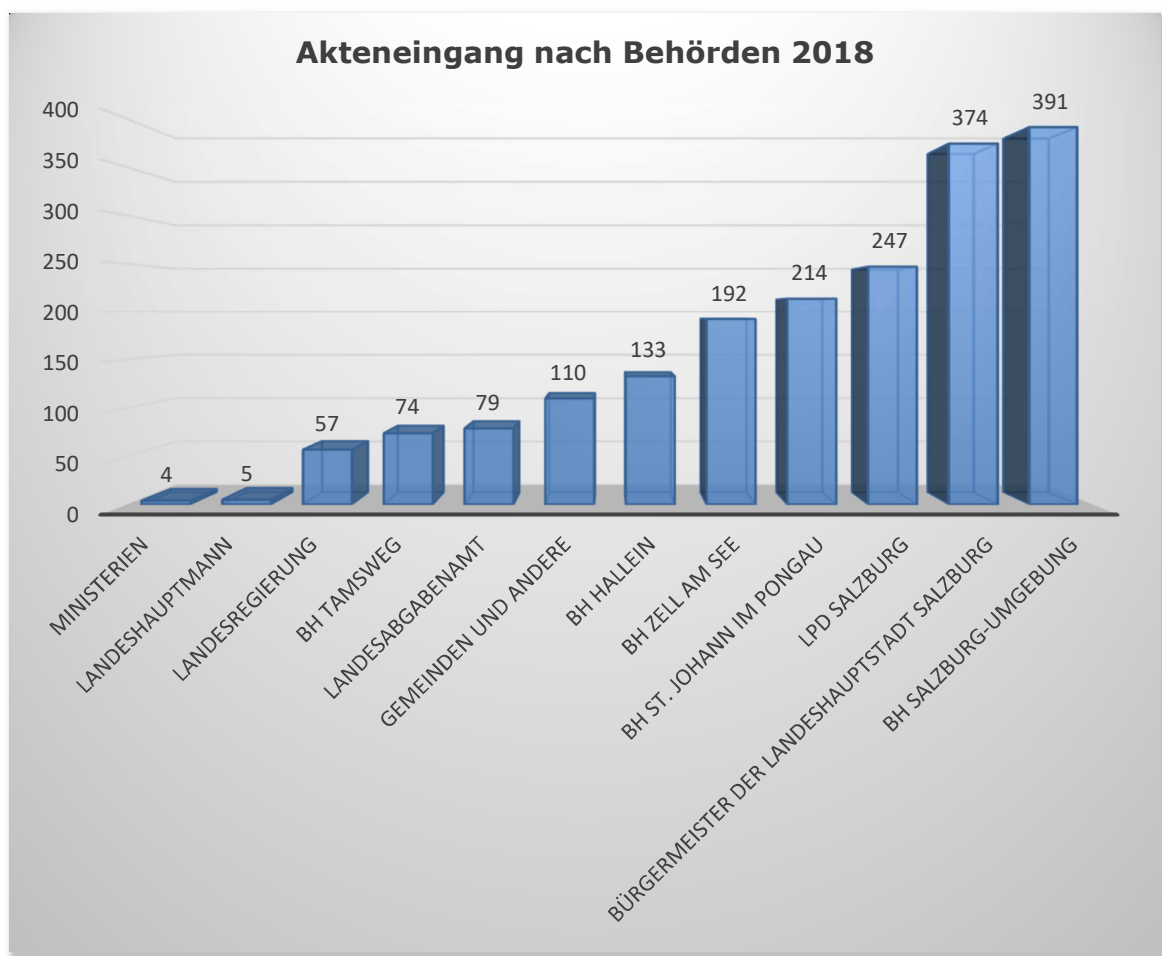
	Sachgebiet	Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	119
2	Umwelt- und Anlagenrecht	49
3	Baurecht	163
4	Verkehrsrecht	689
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	18
6	Berufsrecht	19
7	Beschäftigungsrecht	168
8	Medizinrecht	11
9	Sozialrecht	229
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	220
11	Fremdenrecht	55
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	12
13	Abgabenrecht	107
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	6
15	Schulrecht	2
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	13
	Gesamt:	1.880

Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **322** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **24** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **1.856** Geschäftsfälle, die von einem Einzelrichter zu bearbeiten waren. In **1.038** Fällen, also rd **55 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An **41** Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **57** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer beigezogen. Davon wurde in **20** Verfahren (also in rund **35 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschers Gebrauch gemacht, wobei anzumerken ist, dass das Videodolmetschen erst im Oktober des Berichtsjahres 2018 implementiert wurde. Amtliche Sachverständige wurden im Jahr 2018 in **146** Verfahren benötigt.

Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich folgende Verteilung:



b) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2018

Im Berichtsjahr 2018 wurden am Landesverwaltungsgericht Salzburg **1.410** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

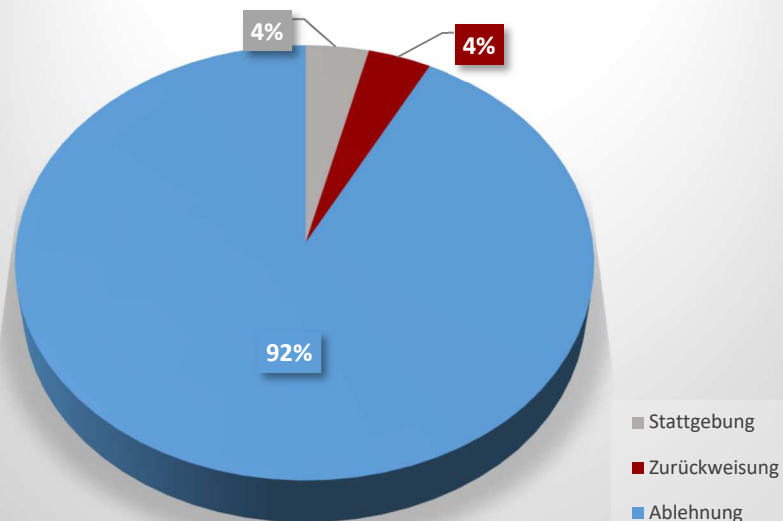
In Summe konnten **2.218** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

Erledigungen 2018	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	977	299	595	83
Einstellung	59	17	36	6
Ermahnung	9	0	9	0
Herabsetzung	103	1	102	0
Stattgebung	434	143	246	45
tw. Stattgebung	125	57	64	4
Rückziehung	279	94	151	34
Unzuständigkeit	25	9	13	3
Verjährung	4	0	4	0
Zurückverweisung	13	13	0	0
Zurückweisung	169	81	68	20
Zurücknahme	21	0	0	21
Summe:	2.218	714	1288	216

c) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2018

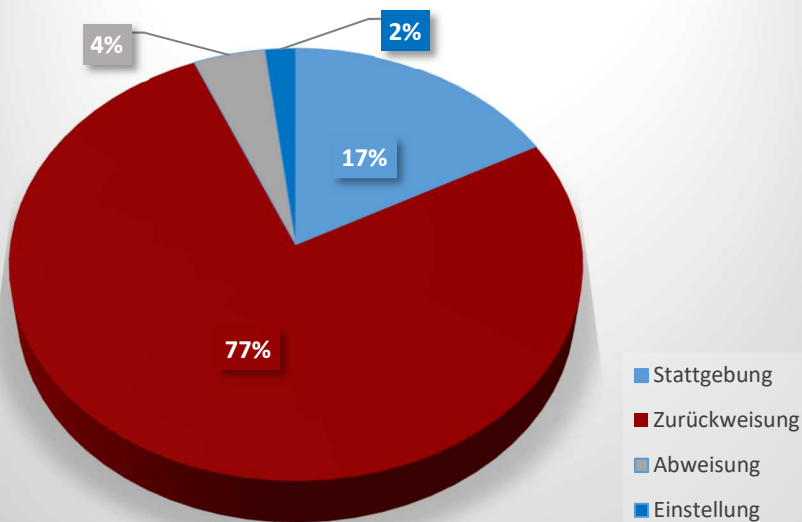
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2018 in **158** Fällen Revision und in **52** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **92 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2018



Der **Verfassungsgerichtshof** hatte im Berichtsjahr 2018 über **52** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **2** Fällen wurde der Beschwerde Folge gegeben, während **48** Fälle abgelehnt und **2** Fälle zurückgewiesen wurden.

Entscheidungen VwGH 2018



Im Berichtsjahr 2018 hat der **Verwaltungsgerichtshof** **158** das Salzburger Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **27** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **121** Fällen zurückgewiesen, in **7** Fällen abgewiesen und in **3** Fällen das Verfahren eingestellt wurden.

d) Akteneingang gesamt 2019

	Sachgebiet	Aktenzahl
1	Naturschutz- und Agrarrecht	109
2	Umwelt- und Anlagenrecht	55
3	Baurecht	160
4	Verkehrsrecht	671
5	Vergaberecht und Kraftfahrlinienrecht	10
6	Berufsrecht	39
7	Beschäftigungsrecht	170
8	Medizinrecht	11
9	Sozialrecht	162
10	Ordnungs- und Sicherheitsrecht	138
11	Fremdenrecht	56
12	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden	6
13	Abgabenrecht	113
14	Verbands-, Genossenschafts- und Kammerrecht	4
15	Schulrecht	0
16	Allgemeine Rechtssachen und Rechtshilfeersuchen	8
	Gesamt:	1.712

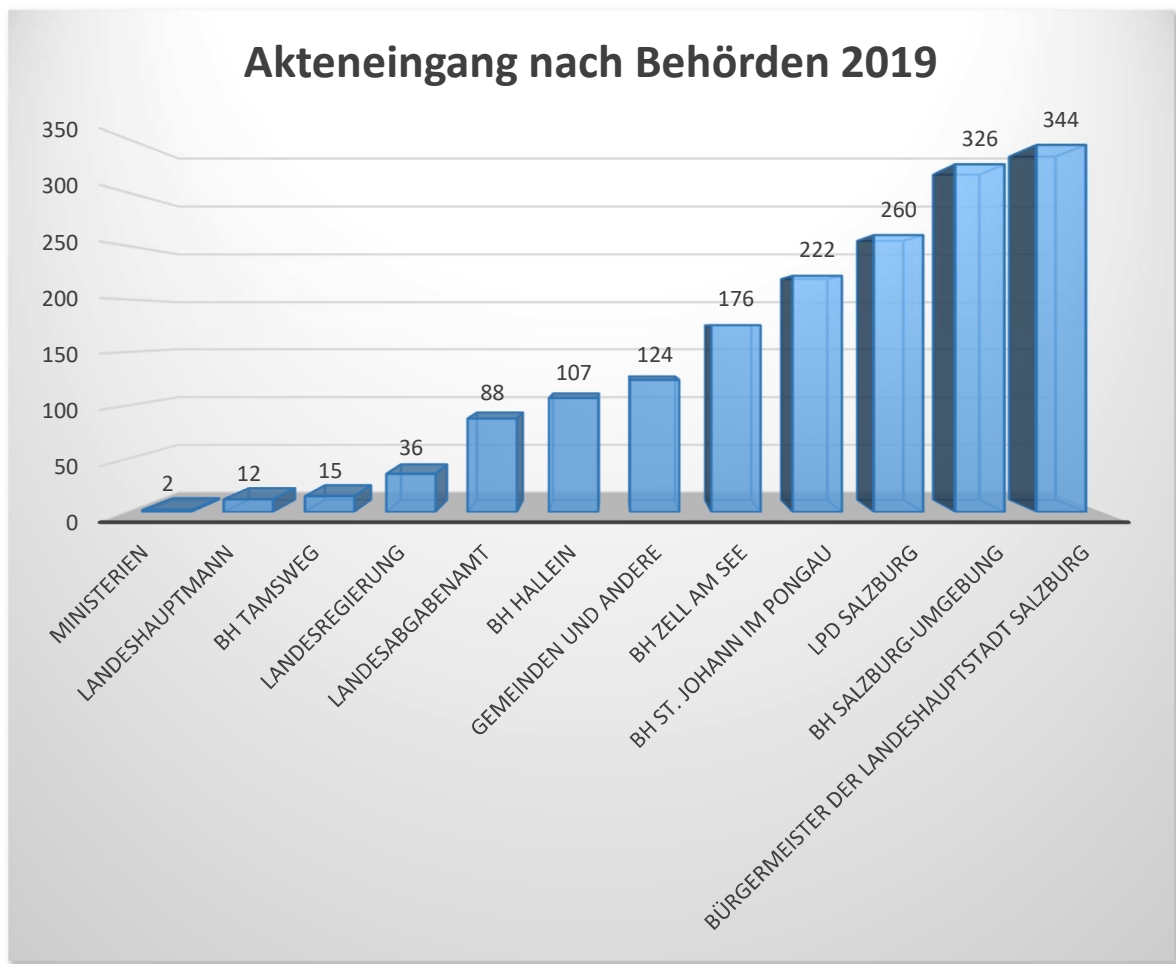
Zusätzlich zu diesen Akten waren Entscheidungen in insgesamt **503** verfahrensrechtlichen Angelegenheiten (Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, etc) zu treffen.

In dieser Gesamtzahl sind **22** Senatsakten enthalten, somit verbleiben **1.690** Fälle, die von einem **Einzelrichter** zu bearbeiten waren. In **986** Geschäftsfällen, also **58 %**, war eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer gegeben. An **31** Entscheidungen (Beschwerden und Zusatzanträge) wirkten Laienrichter mit.

In **44** Verfahren wurden Dolmetscher oder Übersetzer benötigt. Davon wurde in **40** Verfahren (**91 %** der Fälle) von der Möglichkeit des Videodolmetschens Gebrauch gemacht.

Amtliche Sachverständige wurden im Jahr 2019 in **92** Verfahren benötigt.

Grafisch nach Behörden dargestellt ergibt sich folgende Verteilung:



e) Verhandlungen und erledigte Verfahren 2019

Im Berichtsjahr 2019 wurden am Landesverwaltungsgericht **1.228** öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

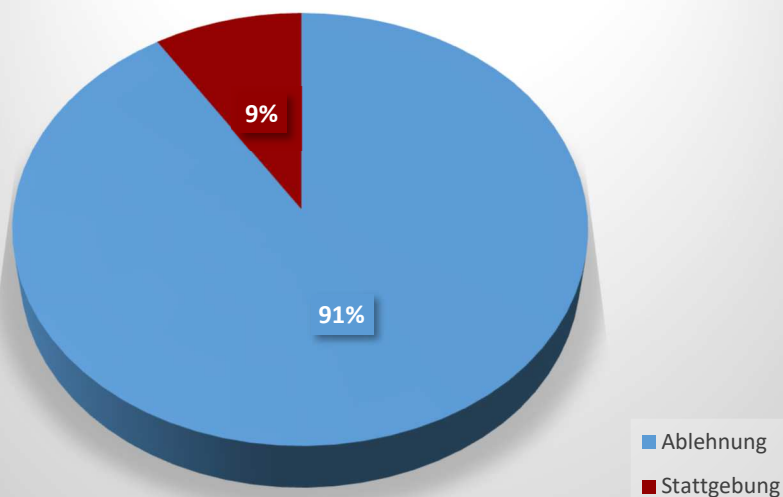
In Summe konnten **1.934** Erledigungen verzeichnet werden, die sich wie folgt auf die unterschiedlichen Erledigungsarten verteilen:

Erledigungen 2019	Gesamt	AVG	VStG	Andere
Abweisung	820	314	455	51
Einstellung	58	33	10	15
Ermahnung	6	0	6	0
Herabsetzung	115	0	115	0
Stattgebung	369	153	182	34
tw. Stattgebung	125	43	78	4
Rückziehung	206	65	139	2
Unzuständigkeit	4	1	2	1
Zurückverweisung	25	24	0	1
Zurückweisung	197	122	64	11
Zurücknahme	9	0	0	9
Summe:	1.934	755	1051	128

f) Beschwerden und Revisionen an die Höchstgerichte und Entscheidungen 2019

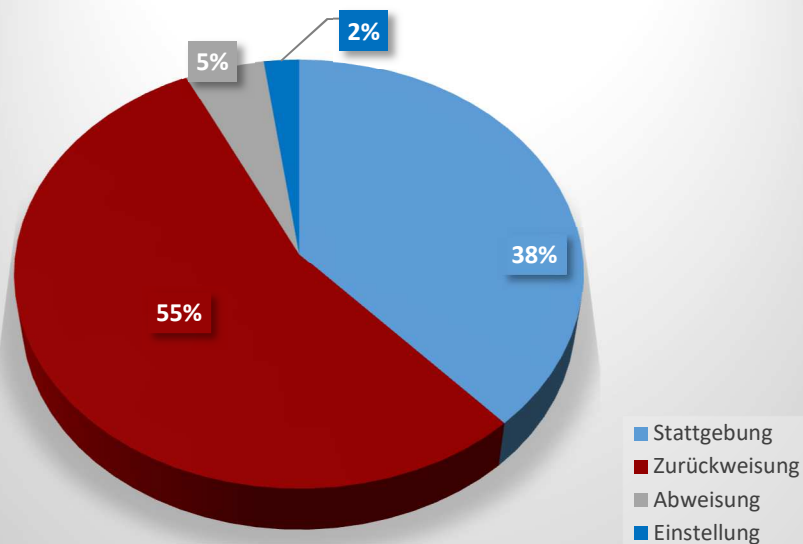
Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts wurden im Berichtsjahr 2019 in **183** Fällen Revision und in **44** Fällen Verfassungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Damit war in rund **92 %** der Fälle die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Salzburg insoweit endgültig, als keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde. Da hinsichtlich Verfassungsgerichtshofbeschwerden mit hoher Regelmäßigkeit nach deren Ablehnung zusätzlich der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof gewählt wurde, werden Revisionen und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nicht addiert.

Entscheidungen VfGH 2019



Der **Verfassungsgerichtshof** hatte im Berichtsjahr 2019 über **44** Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts entschieden. Lediglich in **4** Fällen wurde der Beschwerde Folge gegeben, während **40** Fälle abgelehnt wurden.

Entscheidungen VwGH 2019



Im Berichtsjahr 2019 hat der **Verwaltungsgerichtshof 183** das Salzburger Landesverwaltungsgericht betreffende Fälle entschieden, davon wurde in **70** Fällen den Revisionen (zumindest teilweise) stattgegeben, während die Revisionen in **100** Fällen zurückgewiesen, in **9** Fällen abgewiesen und in **4** Fällen eingestellt wurden.

9. Wahrnehmungen

9.1. Rückgang offener Verfahren

Auch auf Grund des verminderten Akteneingangs und der getroffenen organisatorischen Verbesserungen konnte in den Berichtsjahren einerseits die Verfahrensdauer spürbar verkürzt werden (von durchschnittlich 4 Monaten im Berichtsjahr 2018 auf durchschnittlich 3 Monate im Berichtsjahr 2019) und andererseits die Zahl an offenen Fällen am Jahresende 2017 von **900** auf **519** Fälle am Jahresende 2019 reduziert werden.

Festzuhalten ist, dass die Rückgänge innerhalb des Berichtszeitraums bei den Akteneingängen augenfällig die Bereiche Sozialrecht, Glücksspiel (aus dem Bereich Ordnung und Sicherheit) und Vergaberecht betrafen, moderate Rückgänge aber auch in anderen Bereichen zu verzeichnen waren. Hingegen erfuhr der Bereich Berufsrecht eine Verdoppelung der Fallzahlen.

9.2. Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen

In den Berichtsjahren 2018 und 2019 sah sich das Landesverwaltungsgericht damit konfrontiert, dass in einem Fall die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts auch nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nicht akzeptiert und wiederholt gleichgelagerte Anträge eingebracht und Verfahrenshilfeanträge gestellt wurden, die nicht zum angestrebten Erfolg führen konnten.

Dies erklärt zum Teil die in den Bereichen Wiederaufnahme, Verfahrenshilfe usw sprunghaft gestiegenen Anträge.

Im Rechtsstaat sind auch unzulässige und ohne Erfolgsaussicht gestellte Anträge, dies jedoch nur bis zu einem bestimmten Punkt, in Behandlung zu nehmen. Die Grenzen dieser Behandlung wurden als wissenschaftliches Ergebnis des „Praxisdialogs 2019“ im Dezember in der Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit veröffentlicht (*Palmstorfer/Sönser, Rechtsmissbräuchliche Eingaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ZVG 2019, 491*).

9.3. Gekürzte Erkenntnisausfertigung

Gemäß § 29 Abs 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden hat, das Erkenntnis (bzw den Beschluss) mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in der Regel sogleich mündlich zu verkünden.

Mit der Novelle BGBl I Nr 24/2017 des VwGVG wurde den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnet, im Fall der mündlichen Verkündung das Verfahren mit einer gekürzten Entscheidungsausfertigung zu beenden. Alle Verfahrensparteien haben das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw Zustellung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses (Beschlusses) zu verlangen. Ein solcher Antrag auf Ausfertigung bildet sodann eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Wird kein Antrag auf schriftliche Ausfertigung eines „Vollerkenntnisses“ gestellt, kann das Erkenntnis (der Beschluss) in gekürzter Form ausgefertigt werden.

Im Berichtsjahr 2019 wurde in 160 Verfahren die Entscheidung mündlich verkündet, wobei in 114 Fällen keine „Vollversion“ der Entscheidung beantragt wurde. Die Entscheidungen erwachsen daher bereits mit ihrer Verkündung in Rechtskraft.

Diese „gekürzte Ausfertigung“ hat zu einer weiteren Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in zweierlei Hinsicht beigetragen:

Einerseits durch Rechtskraft unmittelbar nach Verkündung und andererseits durch die damit früher eintretende Rechtssicherheit aufgrund des Entfalls der Revisionsmöglichkeit.

9.4. Landesverwaltungsgericht und Behörden

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden zu unterschiedlichsten gesetzlichen Materien, in denen Entscheidungen nicht nur durch die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, sondern auch durch die 119 Gemeinden des Landes Salzburg (entweder Bescheide des Bürgermeisters oder der Gemeindevertretung bzw Gemeindevorstellung) und auch verschiedene Selbstverwaltungskörper (wie Kammern, Genossenschaften und Verbänden) getroffen wurden.

Für den Bereich des Amtes der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden wurden in einer Arbeitsgruppe des Projekts LandSalzburg@2022 der Landesverwaltung die durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz neu definierten Rollen von Behörde, sachlich in Betracht kommender Oberbehörde und Landesverwaltungsgericht erörtert und dokumentiert.

Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppe bezüglich Aktenvorlagen, aber auch bezüglich der Einbindung der Oberbehörde in das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurden zusammengefasst und in für die Verwaltung verbindlicher Form kommuniziert.

Festzuhalten ist, dass das Zusammenwirken an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Landesverwaltungsgericht gut funktioniert.

An öffentlichen mündlichen Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichts im Berichtsjahr 2018 nahmen in 26 % der Fälle Vertreter der Behörde teil. Im Berichtsjahr 2019 sank diese Quote auf 22 %. Eine häufigere Teilnahme der belangten Behörde an öffentlichen mündlichen Verhandlungen wäre für die Zukunft wünschenswert.